

1019/J XXI.GP

**ANFRAGE**

**des Abgeordneten Mag. Johann Maier  
und Genossen  
an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit  
betreffend „Sofia Connection III Rumänische Leihverträge“**

Wiederum sind der Gewerkschaft HTV - Salzburg als Arbeitnehmerinteressenvertretung für die im Güterbeförderungsgewerbe, im Handel und in Speditionen beschäftigten LKW - Fahrern Fälle von illegaler Kobotage bekannt geworden. Im Bereich der genannten Gewerbe wird von einigen Salzburger Transportunternehmer Sozial - und Lohndumping auf dem Rücken der inländischen LKW - Fahrer betrieben.

Mit einem Touristenvisum und ohne inländische Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz werde von Salzburger Firmen Transporte vom Ausland nach Österreich durchgeführt. Innerhalb von Österreich und der EU sind diese Transporte allerdings in dieser Form verboten. Damit wird der Tatbestand einer illegalen Beschäftigung und Umgehung fremdenrechtlicher Bestimmungen verwirklicht, wodurch als Folge dieser illegalen Praxis korrekt arbeitende Firmen, die sich an die Gesetzeslage halten einen enormen Wettbewerbsnachteil erleiden und bereits zahlreiche Aufträge dadurch verloren haben.

Die Firma Johann Sonnlichler, Internationale Transporte, Hasenbachweg 222, A-5754 Hinterglemm, hat bei 29 erfassten und zugelassenen LKW's mit Kennzeichen der BH Zell am See nur drei Angestellte und einen Arbeiter bei der Salzburger Gebietskrankenkasse angemeldet. Diese LKW's sind in der Regel von Italien nach England und umgekehrt unterwegs. Die Fahrer werden angeblich u.a. auch aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens rekrutiert. Diese erhalten nach Angaben aus Fahrerkreisen DM 3000,-- pro Monat, wobei sie sich selbst zu versichern haben. Die Route führt entweder über Frankreich oder über Oberitalien, bei letztgenannter Route wäre eine Umrundung von der Schweiz und Österreich ohne großem Zeitverlust nicht möglich. Daher übernimmt der Firmeninhaber den LKW jeweils an der österreichischen Grenze vom Fahrer und fährt diesen dann durch Österreich und übergibt wiederum an der Grenze an einen anderen Fahrer. Die so gepflogene Vorgangsweise der Fa. Sonnlichler stellt unter Fahrerkreisen kein Geheimnis dar.

Weiters wurde ermittelt, dass die Fa. Sonnlichler über einen Arbeitskräfteüberlassungsvertrag mit einem rumänischen Arbeitskräfteüberlasser, ausländische Arbeitnehmer beschäftigt. Auf Anfrage der HTV - Salzburg bei der Fa. Sonnlichler, verfügt diese derzeit über keinen weiteren Firmenstandort in einem anderen Mitgliedsstaat der EU.

Dies bedeutet allerdings auch, dass diese ausländischen Arbeitnehmer in Österreich bei der Sozialversicherung anzumelden und zu versichern wären. Gleichzeitig müsste eine Bewilligung auf Überlassung von Arbeitskräften nach dem AÜG erteilt werden. Derartige Bewilligungen werden nur für besonders qualifizierte Arbeitnehmer erteilt. Nach Ansicht des zuständigen Ministeriums erfüllen allerdings LKW - Fahrer diese Voraussetzung nicht.

Durch diese von der Firma Sonnlichler gewählte und praktizierte Vorgangsweise umgeht diese zwingende inländische Regelungen. Dadurch wird korrekt arbeitenden Güterbeförderungsbetrieben in Österreich ein eminenter Wettbewerbsnachteil und wirtschaftlicher Schaden zugefügt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit nachstehende Anfrage:

1. Gegen welche nationalen gesetzlichen Bestimmungen sowie gegen welche gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen wird bei den o.g. Sachverhalt verstoßen? Handelt es sich dabei auch um Strafrechtlich zu ahndenden Delikte?
2. Welche verschiedenen Behörden in Österreich wären für die Kontrolle des o.g. Sachverhaltes zuständig?
3. Welche österreichische Behörde(n) ist (sind) in diesem geschilderten Fall für Kontrollen der Betriebs - und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge zuständig?
4. Welche Behörde(n) für ähnlich gleichlautende bzw. vergleichbare Bestimmungen in der BRD?
5. Welche Behörde(n) ist (sind) in diesem geschilderten Fall für die Kontrolle der Lenk - und Ruhezeiten zuständig?
6. Welche Behörde(n) für ähnlich gleichlautende bzw. vergleichbare Bestimmungen in der BRD?
7. Welche Behörde(n) ist (sind) in diesem geschilderten Fall für die Kontrolle der Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zuständig?
8. Welche Behörde(n) für ähnlich gleichlautende bzw. vergleichbare Bestimmungen in der BRD?
9. Welche Behörde(n) ist (sind) generell in diesem geschilderten Fall zur Kontrolle des Güterbeförderungsgesetzes in Verbindung mit Bestimmungen der GewO zuständig?
10. Welche Behörde(n) für ähnlich gleichlautende bzw. vergleichbare Bestimmungen in der BRD?
11. Welche Behörde(n) ist (sind) in dem geschilderten Fall für die Kontrolle der Einhaltung der fremdenrechtlichen Bestimmungen (z.B. Aufenthalt, Visum) zuständig?
12. Welche Behörde(n) für ähnlich gleichlautende bzw. vergleichbare Bestimmungen in der BRD?
13. Welche Behörde(n) ist (sind) generell in diesem geschilderten Fall zur Kontrolle der Frachtpapiere - die Aufschluss über Herkunfts - und Bestimmungsort geben - zuständig?
14. Welche Behörde(n) für ähnlich gleichlautende bzw. vergleichbare Bestimmungen in der BRD?

15. Welche der in den Fragen 3, 5, 7, 9, 11 und 13 angesprochenen Kontrollen können selbstständig durch die Sicherheitsbehörden (Z.B. Bundespolizeidirektion, Gendarmerie) vorgenommen werden?
16. Ist eine Zusammenarbeit (Kontrolle auf der Straße oder im Betrieb) zwischen den in den Fragen 3, 5, 7, 9, 11 und 13 angesprochenen zuständigen Behörden gewährleistet?
17. Wenn nein, weshalb nicht?
18. Sehen Sie in diesem Fall einen legislativen Handlungsbedarf?
19. Ist ein Datenaustausch zwischen den in den Fragen 3, 5, 7, 9, 11 und 13 angesprochenen zuständigen Behörden gewährleistet?
20. Wenn nein, in welchen Fällen nicht?
21. Sehen Sie in diesem Fall einen legislativen Handlungsbedarf?
22. Gibt es Erlasse der jeweils zuständigen Bundesministerien welche die Zusammenarbeit der in den Fragen 3, 5, 7, 9, 11 und 13 angesprochenen Behörden regeln?
23. Wenn ja, welche?
24. Halten Sie die gegenwärtigen Befugnisse der verschiedenen Behörden für ausreichend und für genügend koordiniert? Oder gibt es nach Ihrer Auffassung auf dem Gebiet der „grauen bzw. illegalen Kabotage“ Rechts - und 1 oder Überwachungslücken?
25. Welche Transporte dürfen diese überlassenen Fahrer (im Sinne des geschilderten Fall) in Österreich und in der EU durchführen?
26. Werden Sie gegenüber der Fa. Sonnlichler weitere Kontrollen anordnen bzw. Verwaltungsstrafverfahren durchführen?
27. Wenn nein, weshalb nicht?
28. Halten Sie bei den einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften noch einen Harmonisierungsbedarf?
29. Unterliegen die vom rumänischen Arbeitskräfteüberlasser überlassenen Lenker in Österreich der Sozialversicherungspflicht?
30. Unterliegen diese überlassenen Lenker in Österreich der Sozialversicherungspflicht auch dann, wenn der Beschäftigte zwar ausschließlich über einen österreichischen Firmensitz verfügt, diese Lenker jedoch nicht in Österreich sondern nur in anderen Mitgliedstaaten der EU einsetzt?
31. Welcher Kollektivvertrag kommt im geschilderten Fall zur Anwendung?

32. Ist für diese überlassenen Arbeitnehmer eine Beschäftigungsbewilligungspflicht nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz gegeben?
33. Besteht eine Beschäftigungsbewilligungspflicht nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz auch dann, wenn ein österreichischer Betrieb diese überlassenen Arbeitnehmer ausschließlich in Mitgliedstaaten der EU einsetzt?
34. Welche Behörde ist für die Kontrolle der Beschäftigungsbewilligungspflicht nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zuständig?
35. Gibt es in dieser Frage der Kontrolle eine Zusammenarbeit mit Organen anderer EU - Staaten?
36. Wenn ja, wie sehen diese aus?
37. Wenn nein, weshalb nicht und werden Sie sich für eine solche einsetzen?

**Anlage konnte nicht gescannt werden !!!**